

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/be44bbc0-c62a-34ae-81ea-6cb5b2beee7f>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
Amtliche Abkürzung	BaustellV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-5

§ 7 BaustellV - Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 2 Abs. 2 Satz 1](#) der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder,
2. entgegen [§ 2 Abs. 3 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

(2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach [§ 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#) strafbar.

